

## Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 22.4253 Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+

## Procédure de consultation sur la mise en œuvre de la motion 22.4253 Découplage du droit foncier rural de la mise en œuvre de la PA22+

## Procedura di consultazione sull'attuazione della mozione 22.4253 Disgiungere il diritto fondiario rurale dalla PA22+

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse
Adresse / Indirizzo	Bahnhofsstrasse 94 5000 Aarau
Datum / Date / Data	8. Januar 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband JardinSuisse (JS) ist der Unternehmerverband der Schweizer Garten- und Landschaftsbauer, der Zierpflanzenproduzierenden, der Baumschulen/Staudengärtnereien sowie des gärtnerischen Detailhandels. Er zählt rund 1'800 Mitglieder und vertritt deren Interessen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung zur Umsetzung der «Motion 22.4253 Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+» Stellung beziehen zu dürfen.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass JardinSuisse im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht direkt adressiert wurde, obwohl ein Teil seiner Mitglieder unmittelbar tangiert ist. Wir bitten Sie daher, uns künftig bei diesem und bei verwandten Themen mit einzubeziehen. Die Betroffenheit von JardinSuisse-Mitgliedern im Falle von Anpassungen des bäuerlichen Bodenrechts ist insbesondere im Bereich der Produktionsbetriebe von Baumschulpflanzen, Stauden, Zierpflanzen sowie Schnittblumen gegeben. Der produzierende Gartenbau fällt unter den Begriff und Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes, Art. 3.

Für JardinSuisse ist eine einheitliche Regelung in den Kantonen essentiell. Es sollen keine Betriebe aufgrund ihres Standorts im einen oder anderen Kanton bevorzugt bzw. benachteiligt werden – es soll also keiner willkürlichen Ungleichbehandlung Vorschub geleistet werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art 4 Abs. 2	Bisherige Regelung beibehalten	<p>Der Art. 4 Abs. 2 soll unverändert belassen werden. Damit behalten die im privatrechtlichen Teil des BGBB privilegierten Personen beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben all ihre Rechte. Die Höhe der Mehrheitsbeteiligung spielt weiterhin keine Rolle und soll nicht wie vorgeschlagen auf drei Viertel erhöht werden. Die Grenze soll weiterhin bei einer Beteiligung von 51% liegen. Aufgrund der fehlenden Begründung ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Regelung angepasst werden soll.</p> <p>Die neuen Art. 9 Abs. 3., Art. 61 Abs. 1 und 64 Abs. 1 Bst. h betreffen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erwerbsbewilligung an eine juristische Person (AG oder GmbH). Auch wenn die rechtlichen Grundlagen in dieser Beziehung wie vorgeschlagen strenger werden sollen, macht das die Vorbeugemassnahme gegen Missbrauch nach Art. 4 Abs. 2 nicht überflüssig.</p>
Art. 9 Abs. 3	Zustimmung	<p>Der neue Absatz 3 dient als einheitliche gesetzliche Regelung, welche sich auf die bisherige Rechtsprechung und daraus abgeleitete Vollzugspraxis in den einzelnen Kantonen stützt.</p>

Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	Die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts wurde per 1. April 2018 in Kraft gesetzt. Der vorliegende Absatz 1 basiert auf dieser neuen Anleitung.
Art. 18 Abs. 4	Keine Zustimmung	Die vorgesehene Neuregelung führt zu deutlich höheren Übernahmewerten bei der Betriebsübergabe von gärtnerischen Gewerben innerhalb der Familie. Dadurch wird der gesetzliche Anspruch des Hofübernehmers beziehungsweise der Hofübernehmerin auf Übernahme zum Ertragswert übermässig eingeschränkt.  Mit der Anpassung der Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes wurde dem Aspekt der Erbgerechtigkeit durch die generelle Erhöhung, angemessen Rechnung getragen. Mit der bisherigen Regelung besteht zudem weiterhin die Möglichkeit einer angemessenen Erhöhung des Übernahmepreises.
Art. 42 Abs. 1	Zustimmung	Es handelt sich bei diesem Vorschlag um eine legitime und gerechtfertigte Änderung zu Gunsten der Ehepartner auf dem Betrieb. Als Erbe steht dem Ehepartner ein Zuweisungsrecht an landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben zu. Damit ist die Gleichschaltung der Rechtslage betreffend die Erbsituation erreicht.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2	Zustimmung	Diese Änderung ist eine legitime Anpassung zu Gunsten der Ehepartner auf dem Betrieb, wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin bereits Miteigentümerin oder Miteigentümer an einem landwirtschaftlichen Gewerbe war.
Art. 52 Abs. 2	Keine Zustimmung	Siehe Art 18 Abs 4

Art. 60 Abs. 1 Bst. f und i	Zustimmung	Die Bestimmung in Buchstaben f) erleichtert die Standortfrage bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, wenn der Betrieb nicht über einen passenden Standort auf seinem Eigenland verfügt.
Art. 61 Abs. 1	Ergänzung  Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder Aktien und Stammanteile oder Stimmrechte einer juristischen Person erwerben will, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder aus landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen, braucht dazu eine Bewilligung.	
Art. 73 Abs. 1 zweiter Satz	Zustimmung	Es geht um eine Erleichterung der Finanzierung insbesondere für kleinere Investitionen und den Normalbetrieb. Dafür sollen dem Betriebsleiter beziehungsweise der Betriebsleiterin und seinen Gläubigern mehr finanzieller Spielraum und Eigenverantwortung übertragen werden. Die Belastungsgrenze liegt seit der Einführung des BGG bei 135% des Ertragswertes. In dieser Zeit haben mehrere Revisionen der Ertragswertschätzung die Ertragswerte angehoben, was den finanziellen Spielraum ebenfalls erhöht hat. Durch die Beibehaltung und den Ansatz von 150% trägt die Belastungsgrenze der Zielsetzung der Verhütung der Überschuldung (Art. 1 Abs. 2 Bst. b BGG) weiterhin genügend Rechnung.
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	Zustimmung	Diese Bestimmung erleichtert die Abwicklung der güterrechtlichen Auseinandersetzung erheblich.